



Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 1/2016

7. März 2016

Inhaltsverzeichnis

Grundordnung der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Seite 2

Grundordnung der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 16. Dezember 2015

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für weibliche und männliche Formen bzw. Bezeichnungen, sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

Aufgrund von § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat die Westsächsische Hochschule Zwickau diese Grundordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I.	<u>Gliederung, Mitgliedschaft und Mitwirkung</u>	2
	<u>§ 1 Bezeichnung und Gliederung der Hochschule</u>	2
	<u>§ 2 Mitgliedergruppen</u>	2
	<u>§ 3 Angehörige</u>	2
	<u>§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen</u>	2
	<u>§ 5 Wahl, Wahlperioden und Amtszeiten</u>	3
	<u>§ 6 Gleichstellungsbeauftragte</u>	3
	<u>§ 7 Öffentlichkeit</u>	3
	<u>§ 8 Unvereinbarkeit von Ämtern</u>	3
II.	<u>Aufbau und Organisation der Hochschule</u>	3
	<u>Abschnitt 1: Zentrale Organe</u>	4
	<u>§ 9 Senat</u>	4
	<u>§ 10 Erweiterter Senat</u>	4
	<u>§ 11 Rektorat</u>	4
	<u>§ 12 Hochschulrat</u>	4
	<u>Abschnitt 2: Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene</u>	4
	<u>§ 13 Fakultät</u>	4
	<u>§ 14 Fakultätsrat</u>	5
	<u>§ 15 Dekan und Prodekan</u>	5
	<u>§ 16 Studiendekane</u>	6
	<u>Abschnitt 3: Zentrale Einrichtungen/Zentrale Hochschul-</u> <u>verwaltung/Forschungszentrum/An-Institute</u>	6
	<u>§ 17 Zentrale Einrichtungen</u>	6
	<u>§ 18 Zentrale Hochschulverwaltung</u>	6
	<u>§ 19 Forschungszentrum und An-Institute</u>	6
	<u>Abschnitt 4: Öffentliche Bekanntmachungen</u>	6
	<u>§ 20 Veröffentlichung von Ordnungen</u>	6
III.	<u>Ehrungen durch die Hochschule</u>	6
	<u>§ 21 Ehrensensator und Hochschulmedaille</u>	6
IV.	<u>Schlussbestimmungen</u>	7
	<u>§ 22 Änderungen der Grundordnung</u>	7
	<u>§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</u>	7

I. Gliederung, Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 1 Bezeichnung und Gliederung der Hochschule

- (1) Die Hochschule trägt den Namen „Westsächsische Hochschule Zwickau“, abgekürzt „WHZ“. Für Belange der Öffentlichkeitsarbeit kann auch die Abkürzung „WH Zwickau“ verwendet werden. Der Hochschulname kann um die Zusatzbezeichnung „University of Applied Sciences“ bzw. „Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ ergänzt werden.
- (2) Der Sitz der Hochschule ist Zwickau. Weitere Standorte befinden sich in Reichenbach und Schneeberg einschließlich Markneukirchen.
- (3) Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten, Zentrale Einrichtungen und die Hochschulverwaltung.
- (4) Die Fakultät Angewandte Kunst befindet sich in Schneeberg und führt den Namen „Angewandte Kunst Schneeberg-Fakultät der Westsächsischen Hochschule Zwickau“.
- (5) Die Hochschule führt Dienstsiegel.

§ 2 Mitgliedergruppen

- (1) Mitgliedergruppen an der WHZ sind:
 1. Gruppe der Professoren
 2. Gruppe der akademischen und sonstigen Mitarbeiter ¹
 3. Gruppe der Studenten.
- (2) Im Senat, Erweiterten Senat und in den Fakultätsräten wirken alle Mitgliedergruppen durch gewählte Vertreter mit. Für die Wahlen zu diesen Organen werden Mitgliedergruppen gem. Abs. 1 gebildet.
- (3) Das Rektorat kann gem. § 49 Abs. 3 SächsHSFG weiteren Personen, die Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen, den Status und Rechte eines Mitgliedes zuerkennen. Bei Vorschlägen der Fakultäten ist der zuständige Fakultätsrat anzuhören.

§ 3 Angehörige

- (1) Der Rektor kann nach § 49 Abs. 2 SächsHSFG im Ruhestand befindlichen Professoren auf deren Antrag und nach Anhörung des zuständigen Fakultätsrates den Status eines Angehörigen verleihen. Dies gilt auch für wissenschaftliche Mitarbeiter, die unbefristet beschäftigt waren.
- (2) Weiteren Personen, die Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen, können die Rechte als Angehöriger zuerkannt werden. Dies gilt auch für Doktoranden, die keine Mitglieder der Hochschule sind. Die Entscheidung trifft das Rektorat.

§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen

- (1) Angehörige der Hochschule haben das Recht, Einrichtungen der Hochschule unter Berücksichtigung der Aufgaben derselben und der jeweiligen Benutzungsordnungen oder -vorschriften wie Mitglieder zu nutzen. Das Rektorat kann Einschränkungen regeln.

¹ nachfolgend Gruppe der Mitarbeiter genannt

- (2) Professoren haben nach Eintritt in den Ruhestand das Recht, Lehrveranstaltungen abzuhalten sowie an Prüfungen und an der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses mitzuwirken. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann jedoch nur mit Zustimmung des zuständigen Organs der Fakultäten erfolgen. Ansprüche gegenüber der Hochschule können hieraus nicht abgeleitet werden. Die Bestimmungen über Lehraufträge bleiben unberührt.
- (3) Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus den einschlägigen Rechtsnormen der Hochschule.

§ 5 Wahl, Wahlperioden und Amtszeiten

- (1) Dekane, Prodekane, Studiendekane, die Vertreter der Mitgliedergruppen in den Fakultätsräten nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 sowie Gleichstellungsbeauftragte von Hochschule, Fakultäten sowie Zentralen Einrichtungen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die studentischen Vertreter im Fakultätsrat werden jährlich gewählt.
- (2) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Erweiterten Senat werden für folgende Wahlperioden gewählt:
 - Gruppe der Professoren und Gruppe der Mitarbeiter: für fünf Jahre,
 - Gruppe der Studenten: für ein Jahr.

Die Wahl der studentischen Vertreter in den Senat und in den Erweiterten Senat erfolgt durch den Studentenrat der WHZ (mittelbare Wahl).

- (3) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit wird ein Nachfolger nur für die verbleibende Amtszeit des Vorgängers gewählt. Die geteilten Amtszeiten werden sowohl dem vorhergehenden Amtsinhaber als auch dessen Nachfolger nicht als Amtsperiode im Sinne § 15 Abs. 3 angerechnet.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) In jeder Fakultät werden jeweils ein Gleichstellungsbeauftragter und mindestens ein Stellvertreter gewählt. In Zentralen Einrichtungen kann analog verfahren werden.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte der Westsächsischen Hochschule Zwickau und mindestens ein Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen gewählt.

§ 7 Öffentlichkeit

Über § 56 SächsHSFG hinaus können der Senat und der Erweiterte Senat in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag den Ausschluss der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten beschließen. Die Fakultätsräte können den Ausschluss der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten regeln.

§ 8 Unvereinbarkeit von Ämtern

Die Ämter von Dekan, Prodekan und Studiendekan sowie eine Mitgliedschaft in Fakultätsräten sind mit der Tätigkeit als Mitglied des Rektorates (Rektor, Prorektoren, Kanzler) unvereinbar.

II. Aufbau und Organisation der Hochschule

Abschnitt 1: Zentrale Organe

§ 9 Senat

Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- zehn Vertreter aus der Gruppe der Professoren,
- fünf Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter,
- vier Vertreter aus der Gruppe der Studenten.

§ 10 Erweiterter Senat

Dem Erweiterten Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- die stimmberechtigten Mitglieder des Senates nach § 9 sowie weitere
- zehn Vertreter aus der Gruppe der Professoren,
- fünf Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter,
- fünf Vertreter aus der Gruppe der Studenten.

§ 11 Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus:

- dem Rektor,
- drei Prorektoren und
- dem Kanzler.

(2) Der Rektor der Hochschule ist hauptberuflich tätig.

(3) Die Prorektoren üben ihr Amt nebenberuflich aus. Sie erhalten eine Entlastung von Lehrverpflichtungen, deren Umfang in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen vom Rektorat festgelegt wird. Die Aufgabenbereiche der Prorektoren sowie die Vertretung des Rektors werden auf Vorschlag des Rektors durch das Rektorat festgelegt.

(4) Vor der Erteilung eines Rufes auf eine Professur soll der Rektor den Senat anhören.

(5) Das Rektorat kann ständige oder zeitweilige auch fakultätsübergreifende Beratungsgremien einrichten bzw. Beauftragte einsetzen.

§ 12 Hochschulrat

Der Hochschulrat besteht aus sieben Mitgliedern. Zwei davon sind Mitglieder oder Angehörige der Hochschule. Mindestens ein Vertreter der Hochschule muss Mitglied sein.

Abschnitt 2: Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene

§ 13 Fakultät

(1) Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten als akademische organisatorische Grundeinheiten. Die Fakultäten erfüllen ihre Aufgaben in Lehre, Studium und Forschung selbstständig und sind zur Zusammenarbeit untereinander und mit den Gremien der Hochschule verpflichtet.

- (2) Fakultäten sind neu zu bilden, zu teilen, zusammenzulegen oder aufzulösen, wenn veränderte Rahmenbedingungen dies erfordern. Betroffene Bereiche sind vor der Entscheidung anzuhören.
- (3) Jede Fakultät regelt ihre Organisation durch eine Fakultätsordnung, die auf der Grundlage einer vom Senat empfohlenen Rahmenordnung erstellt werden soll und vom Fakultätsrat beschlossen wird.
- (4) In den Fakultäten können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) oder Betriebseinheiten im Sinne von § 89 Abs. 1 Satz 7 SächsHSFG gebildet werden, die Aufgaben in Lehre, Forschung, Entwicklung und Weiterbildung wahrnehmen. Die Leiter werden auf Vorschlag des Fakultätsrates vom Dekan bestellt.
- (5) Den Instituten können auch Mitglieder verschiedener Fakultäten angehören. Ist ein Institut fachlich mehreren Fakultäten zuordenbar, ist die verantwortliche Fakultät festzulegen und die Beteiligung der anderen Fakultäten zu regeln. Institute geben sich eine Ordnung, in der Zweck, Ziele und Organisationsstruktur festgelegt werden.
- (6) Über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Instituten nach Absatz 4 entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Senat auf Vorschlag der Fakultät.
- (7) In Fakultäten können Fachgruppen gebildet werden.

§ 14 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät
 - die gewählten Vertreter aus den Mitgliedergruppen wie folgt:

Professuren (Planstellen)	Σ	Gleichstellungsbeauftragter	Anzahl der gewählten Vertreter aus der Gruppe der			
			Professoren	Mitarbeiter	Studenten	
≤ 15	7	1	6	4	1	1
16...30	11	1	10	6	2	2
> 30	15	1	14	8	3	3

- (2) Fakultätsräte können ausnahmsweise Beschlüsse in anderen als Berufungsangelegenheiten auch im Umlaufverfahren fassen.
- (3) Der Fakultätsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Dekan und Prodekan

- (1) Der Fakultätsrat wählt einen Professor, der in der Regel dem Fakultätsrat angehört, auf Vorschlag des Rektorates zum Dekan. Auf Vorschlag des Dekans wird aus den der Fakultät angehörenden Professoren ein weiterer zum Prodekan gewählt.
- (2) Dekane und Prodekane üben ihr Amt nebenberuflich aus. Dekane erhalten eine Entlastung von Lehrverpflichtungen, die in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen, abhängig von der Fakultätsgröße, vom Rektorat festgelegt wird.
- (3) Dekane können nach Ablauf ihrer Amtszeit auf Antrag für ein Semester von ihren Verpflichtungen in Lehre und Verwaltung freigestellt werden.

§ 16 Studiendekane

- (1) Studiendekane werden gem. § 91 SächsHSFG gewählt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat für Fernstudiengänge/weiterbildende Studienangebote einen zusätzlichen Studiendekan wählen.
- (3) Studiendekane erhalten eine Entlastung von Lehrverpflichtungen, die in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen, abhängig von der Fakultätsgröße, vom Rektorat festgelegt wird.

Abschnitt 3: Zentrale Einrichtungen/Zentrale Hochschulverwaltung/Forschungszentrum/An-Institute

§ 17 Zentrale Einrichtungen

Zentrale Einrichtungen unterstehen dem Rektorat.

§ 18 Zentrale Hochschulverwaltung

Die Zentrale Hochschulverwaltung ist an der Hochschule als Einheitsverwaltung organisiert.

§ 19 Forschungszentrum und An-Institute

- (1) An der Hochschule existiert ein Forschungs- und Transferzentrum e. V. (FTZ) als juristisch selbstständige Einrichtung gemäß § 94 SächsHSFG. Die Form der Kooperation regelt eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit des Forschungs- und Transferzentrums e. V. mit der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Eine rechtlich selbstständige Einrichtung kann das Rektorat im Benehmen mit dem Senat als An-Institut anerkennen, wenn sie gemeinsam mit der Hochschule Aufgaben wahrnimmt und diese Aufgaben von der Hochschule oder einem Forschungszentrum allein nicht angemessen erfüllt werden können.

Abschnitt 4: Öffentliche Bekanntmachungen

§ 20 Veröffentlichung von Ordnungen

Die Ordnungen der Hochschule werden im Veröffentlichungsblatt „Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau“ bekannt gemacht.

III. Ehrungen durch die Hochschule

§ 21 Ehrensator und Hochschulmedaille

- (1) Die Hochschule kann Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Entwicklung und Reputation der Hochschule verdient gemacht haben, mit der Verleihung der Würde eines Ehrensators oder der „Zwickauer Hochschulmedaille“ auszeichnen.
- (2) Die Verleihung der Würde eines Ehrensators erfolgt vorzugsweise an Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kunst und Kultur, Wirtschaft und Verwaltung, die

sich außerhalb als Freunde und Förderer der Hochschule verdient gemacht haben. Ehrensenatoren haben das Recht, an allen Sitzungen des Senates teilzunehmen.

- (3) Mit der „Zwickauer Hochschulmedaille“ sollen vorrangig Mitglieder und Angehörige oder Personengruppen der Hochschule aufgrund der in Absatz 1 genannten Verdienste geehrt werden. Dabei soll eine Ehrung von maximal zwei Personen oder Personengruppen im Jahr möglich sein.
- (4) Auf Vorschlag von Mitgliedern des Rektorates, des Senates, der Fakultätsräte sowie auf Vorschlag der Dezernenten und der Leiter Zentraler Einrichtungen entscheidet der Senat in geheimer Abstimmung über die Ehrung. Die Ehrungen sind mit keiner geldlichen oder anderen materiellen Anerkennung verbunden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Änderungen der Grundordnung

Änderungen der Grundordnung sind nur durch Beschluss des Erweiterten Senates im Einvernehmen mit dem Rektorat möglich.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Grundordnung wurde am 16. Dezember 2015 vom Erweiterten Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat beschlossen und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 21. Dezember 2015 vorgelegt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Westsächsischen Hochschule Zwickau i. d. F. v. 19. Januar 2011 und die Satzung über die Änderung der Grundordnung der Westsächsischen Hochschule Zwickau i. d. F. v. 23. Oktober 2013 außer Kraft.

Zwickau, 29. Februar 2016

gez.
Prof. Dr. rer. nat. habil. Gunter Krautheim
Rektor